

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage		öffentlich				
Datum: 19.10.2017		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr. 163/17	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Werksausschuss Bauhof				21.11.2017		
Hauptausschuss				04.12.2017		
Gemeindevertretung				14.12.2017		
Betreff: Beschluss über den Kassenkredit des Wirtschaftsjahres 2018 für den Eigenbetrieb Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorschlag: Der Höchstbetrag des Kassenkredites für den Eigenbetrieb Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow wird für das Jahr 2018 auf 140.000 € festgesetzt.						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister		Fachbereichsleiter(in)		
Antragseinreicher						

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☐ ja	☒ nein
	Beteiligungen	☒ ja	☐ nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 ist der Höchstbetrag der Kassenkredite nicht mehr Bestandteil der Festsetzung des Wirtschaftsplanes.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites ist in Anwendung des § 86 Abs. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – möglichst zeitgleich, aber außerhalb des eigentlichen Wirtschaftsplanes – mit einem gesonderten Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen. Dieser Beschluss ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

Zum eventuellen Ausgleich von Zahlungseinpässen, verursacht durch Verzögerung der Rechnungsempfänger, ist die Aufnahme eines Kassenkredites erforderlich. Die Höhe des Kassenkredites soll sich, entsprechend den Vorgaben des Werksausschusses Bauhof, an den monatlichen Personalkosten orientieren. Damit soll im Ernstfall die Bezahlung der Beschäftigten gesichert werden.

Eine Änderung des Beschlusses und somit des Höchstbetrages des Kassenkredites zieht nicht die Notwendigkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes nach sich.